

Das neue Bernische Filmgesetz

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Film und Radio mit Fernsehen**

Band (Jahr): **17 (1965)**

Heft 25

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Die fühllose Tochter des Erfinders des Elektronenhirns (Anna Karina) wird von Eddie Constantine langsam humanen Empfindungen zugeführt im Film "Alphaville"

DAS NEUE BERNISCHE FILMGESETZ

Der erwartete Angriff von christlich-sozialer Seite, verstärkt durch einige Leute aus der BGB, zugunsten der Einfuhr einer Art von Filmzensur ist im Grossen Rat sowohl von der Regierung wie vom Kommissionspräsidenten nachdrücklich zurückgewiesen worden. Ein Antrag verlangte die Einsetzung einer permanenten Kommission aus Vertretern aller interessierten Kreise, die sich dann mit "allgemeinen Grundsatzfragen der Anwendung des Filmgesetzes" zu befassen gehabt hätte. Eine solche wäre bei dem grossen Kreis von Interessenten viel zu schwerfällig geworden, hätte aber vor allem praktisch zur Schaffung einer Filmzensur geführt. Das aber wäre eine klare Verletzung der Kantonsverfassung gewesen, die ausdrücklich sowohl die bildliche Darstellung gewährleistet als auch die Zensur und andere Präventivmassnahmen verbietet, allerdings alles selbstverständlich innerhalb des Rahmens des Strafgesetzbuches, der gesetzlichen Schundbekämpfung und des eidgenössischen Filmgesetzes.

Praktisch pflegen die Kinobesitzer im Kt. Bern eine freiwillige Film-Kontrolle durch die zuständigen Behörden durchzuführen, um sich gegen eine allfällige Strafanzeige abzusichern. Denn die Vorführung unsittlicher Filme ist Officialdelikt, das von Amtes wegen verfolgt werden muss. Es steht deshalb jedem Bürger frei, sich in seinem sittlichen Empfinden als verletzt zu erklären und Anzeige zu erstatten, was auch im günstigsten Fall für das betreffende Kino Unannehmlichkeiten und Umtriebe nach sich zieht. Dagegen wollen sich die Kinos sichern. Interessanterweise erfolgen jedoch solche Anzeigen nur sehr selten, auch nicht aus den Kreisen der Christlichsozialen, die eine Filmzensur über die Hintertreppe einführen wollten, weil sie den Berner Kinos die Vorführung unsittlicher Filme vorwerfen zu müssen glaubten.

Auch der Antrag, ausdrücklich die Pflicht der Polizei gesetzlich festzulegen, automatisch Strafanzeige zu erheben, sobald ein sittenwidriger Film eingesetzt werde, wurde abgelehnt. Die Polizei wäre so zu einer ständigen Ueberwachung der Kinos gezwungen, was wiederum eine Art Zensur bedeutete. Bei den verschiedenen Anschauungen über die Sittlichkeit geriet sie rasch in schwere Kontroversen und Anfeindungen. Auch das würde dem liberalen Geist der bernischen Verfassung widersprechen.

Das Jugendschutzalter wurde auf 16 Jahren belassen, aber jetzt ausdrücklich fixiert. Dagegen wurde eine Ausweispflicht für Jugendliche geschaffen und die Betriebsleiter unter Strafanzeige zur Kontrolle des Alters bei solchen verpflichtet. Abgelehnt wurde ein Antrag auf Förderung der Filmziehung in diesem Gesetz, das ein Polizeigesetz ist. Schon früher hatte der Grosse Rat übrigens den Antrag abgelehnt, Filmkunde als Schulfach einzuführen.

Verboten bleiben alle Filmvorführungen an Weihnacht und Karfreitag, in katholischen Gebieten Berns auch an Allerheiligen. An den übrigen Festtagen sind 2 Vorführungen im Tag gestattet. Der Lichtspieltheaterverband hat sich freiwillig verpflichtet, an Feiertagen nur Filme

zu zeigen, welche dem Tage gemäss sind. (Ob bei der gegenwärtigen Filmproduktion dieses Versprechen gehalten werden kann, ist eine andere Frage). Die öffentliche Vorführung von Filmen des Fernsehens in den Tele-Cafés unterliegt sowieso den Filmbestimmungen, sodass sich besondere Vorschriften erübrigen.

BESCHRAENKUNG DER ZAHL DER FESTIVALS

Wir konnten bereits letztes Jahr auf starke Strömungen bei den Filmproduzenten hinweisen, welche die Zahl der anerkannten Festivals herabzusetzen drängen, wobei Locarno eines der ersten Opfer sein dürfte. Diese sind nun an der Generalversammlung der FIAPF, der Produzenten, in Stockholm offen zu Tage getreten. Es wurden Verhandlungen mit allen Festspielleitungen und den Regierungen aufgenommen, um zu versuchen, eine Anpassung an den immer grösser werdenden Mangel an guten, festspielwürdigen Filmen zu erreichen.

Die Generalversammlung befasste sich überdies mit dem augenblicklichen Stand der Urheberrechts-Reform, wo hinter den Kulissen ein harter Kampf tobt. Es wurde eine Umfrage bei allen nationalen Produzentenorganisationen beschlossen.

DAS ZEITGESCHEHEN IM FILM

Die neuesten, schweizerischen Filmwochenschauen

No. 188: 25 Jahre Zeitgeschichte. Eine Sonderausgabe zum 25-jährigen Bestehen der Schweizer Filmwochenschau. Die Spezialmontage enthält Ausschnitte aus einer grossen Zahl von Archiv-Nummern: Kriegsmobilmachung 1939 - Unser General - Flüchtlingsnot - Austausch von Schwerverwundeten - Kriegsende - Schweizer spende - Die grosse Abstimmung - Heiligsprechung von Niklaus von der Flüh - Churchill in Bern - General de Gaulle in Genf - Die olympischen Winterspiele in St. Moritz - Das Winzerfest von Vevey - Eine bahnbrechende Operation - Die grosse Lawinenkatastrophe - Ferdy Kübler Weltmeister - Die Genfer Viererkonferenz - Berühmte Köpfe - Die Frau tritt in die Politik ein - Vom Dorf der Kinder zum Dorf der Weisen - Auch in der Schweiz beginnt das Atomzeitalter - Die höchste Staumauer - In memoriam Arthur Honegger und Thomas Mann - Abschied von unserem General - Durchstich des Grossen St. Bernhard - Rückblick auf die Expo.

No. 189: Der unterirdische Bahnhof in Bern - Haarkünstler von morgen - Der "Stapi" in Zürich signiert die "Stapi-Biographie" - Morgarten 1965 - Der Herzog von Edinburg in der Schweiz - Der grosse Concours Hippique von Genf.

AUS DEM INHALT

	Seite
BLICK AUF DIE LEINWAND	2, 3, 4
Morituri	
Alphaville	
Ich, Dr. Fu Manchu	
Der Hügel der verlorenen Männer (The Hill)	
Die Gleichgültigen (Gli indifferent)	
Geheimaktion Crossbow (Operation crossbow)	
FILM UND LEBEN	5
Krämer am Abgrund	
RADIO-STUNDE	6, 7, 8, 9
FERNSEH-STUNDE	10, 11
DER STANDORT	12, 13
Was Deutschland zum religiösen Film sagt	
Seitenzweige des amerikanischen Films	
Die zehn besten Filme der letzten Saison	
Ein Institut für Filmziehung	
DIE WELT IM RADIO	14, 15
Glück für Alle? Utopie und Wirklichkeit der kommenden Freizeit	
Genug Wasser für Alle? (Fortsetzung)	
VON FRAU ZU FRAU	15
Das innere Bild	